



Bild: Sonja Ruge / HFUK Nord

Wahlen zur Sozialversicherung

Neustart für die Selbstverwaltungen der Feuerwehr-Unfallkassen

Feuerwehr und Gemeinde sind, wie auf unserem Titelbild, eine untrennbare Einheit - auch bei den Feuerwehr-Unfallkassen. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Feuerwehr-Unfallkassen vertreten die Feuerwehrangehörigen als Versicherte und die Städte und Gemeinden als Kostenträger im Vorstand und in der Vertreterversammlung der jeweiligen FUK. Nach den Wahlen zur Sozialversicherung sind die Selbstverwaltungen der Feuerwehr-Unfallkassen mit den konstituierenden Sitzungen in die nächste Wahlperiode gestartet. Ihre Mitglieder haben damit ihre Ehrenämter angetreten und werden für die kommenden sechs Jahre die Geschicke der Unfallversicherungsträger mitgestalten.

Dabei sind die Sozialwahlen 2023 doch von einigen unbemerkt über die Bühne gegangen. Sozialwahlen finden nur alle sechs Jahre statt und haben eine herausragende Bedeutung: Sie bilden das

Kernstück der Demokratie in der Sozialversicherung – auch bei den Feuerwehr-Unfallkassen. Und für die soziale Sicherheit von Feuerwehrleuten einzustehen, ist enorm wichtig! Gerade im Bereich der

freiwilligen Feuerwehren, die eine Stütze der Sicherheitsarchitektur Deutschlands sind, hat die Absicherung im Falle eines Unfalles für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen immens

hohen Stellenwert. Wir stellen in diesem Heft dar, was und wer sich hinter der Arbeit der neuen Selbstverwaltungen verbirgt.

Weiter auf Seite 3

Hell und sicher
Beleuchtung im und am Feuerwehrhaus

» Seite 2

Fahrerlaubnis für Einsatzfahrende
Kontrolle ist besser

» Seite 6

Beleuchtung im und am Feuerwehrhaus



Beleuchtung der Verkehrswege in der Fahrzeughalle

Eine regelgerechte Ausleuchtung des Feuerwehrhauses und der Verkehrswege trägt zu einem sicheren und gesundheitsgerechten Umfeld für die Feuerwehrangehörigen bei.

„Einsatzalarm um 0:52 Uhr. Ich fuhr mit dem PKW zum Parkplatz und joggte zügig zum Gerätehaus. Der Fußweg entlang des Flusses ist nicht beleuchtet und kurz vor dem Gerätehaus gibt es Ausbuchtungen mit größeren Bordsteinkanten. Diese nahm ich nicht wahr, sodass ich aus vollem Lauf gegen die Bordsteinkante getreten bin und darauf auf mein rechtes Knie stürzte. Mit der rechten Hand habe ich versucht, mich abzufangen und mit der linken Hüfte stürzte ich auf eine andere Bordsteinkante. Ich stand unter Schmerzen auf und humpelte zum Gerätehaus. ...“

Unfallmeldungen, deren Ursache auf mangelnde Beleuchtung zurückzuführen sind, gehen immer wieder bei den Leistungsabteilungen der Feuerwehr-Unfallkassen ein. Langwierige Heilbehandlungen für den Betroffenen und ein Arbeitsausfall können die Folge sein. Bei mangelnder Beleuchtung der Außenanlagen, Parkplätze, Verkehrswege und in den Feuerwehrhäusern bestehen Unfall- und Gesundheitsgefahren, besonders in Form von Stolper- und Sturzunfällen.

Rechtsgrundlagen

Arbeitsstätten, und dazu zählen auch Feuerwehrhäuser, müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten, fordert die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A3.4). Eine Beleuchtung mit Tageslicht ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen. In der Regel ist jedoch im Feuerwehrgerätehaus und dem zugehörigen Außenbereich zusätzlich elektrisches Licht notwendig, um für eine ausreichende Ausleuchtung zu sorgen. Bei der Lichtplanung und Ausführung gibt es zentrale Dinge zu beachten.

Grundsätzlich stehen auch für Feuerwehrhäuser Forderungen an den Betreibenden (Stadt, Gemeinde, etc.) bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Versicherten in Vorschriften und Verordnungen niedergeschrieben. Zum Thema Beleuchtung sind diese u.a. in § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 „Beleuchtung“ des Anhangs der ArbStättV zu finden.

Vermeidung von Gefahren

Wichtige Kriterien für eine gute Beleuchtung sind die Beleuchtungsstärke, Blendung und Schattenbildung. Wenn das natürliche Licht nicht ausreicht, müssen das Feuerwehrhaus und die Außenbereiche beleuchtet sein, um Sicherheitsrisiken zu minimieren. Parkplätze und Gehwege für Fußgänger sollten mit 10 Lux, Alarmparkplätze und Toranlagen im Außenbereich mit mindestens 50 Lux beleuchtet werden. Dazu sollen die Alarmwege durchweg barrierefrei ausgeführt sein.

Die Lichtschalter sollten selbstleuchtend und leicht zugänglich in der Nähe von Zu- und Ausgängen angebracht sein. Vorteilhaft ist es, wenn sich die Übersichtsbeleuchtung aller Alarmwege zentral mit einem Alarmschalter (z.B. am Alarmeintrag) einschalten lässt oder alternativ mittels Bewegungsmeldern aktiviert wird. Somit erübrigt sich die lange Suche nach dem Lichtschalter und das Licht steht schnell zur Verfügung.

Um mögliche Gefahren im Vorfeld aufzudecken, hilft eine Gefährdungsbeurteilung für das Anrücken der Einsatzkräfte. Wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Unfallfreiheit sind von der Trägerin des Brandschutzes mit Unterstützung der Leitung der Feuerwehr zu realisieren.

In der Praxis

Nicht nur das Fehlen von Beleuchtung kann Gefahren bergen. Falsch angebrachte oder fehlerhaft ausgewählte Beleuchtung kann auch eine Gefahrenquelle darstellen.

Bei einem Stromausfall sollte die Option vorhanden sein, Beleuchtungseinrichtungen durch eine Fremdeinspeisemöglichkeit (z.B. durch einen Notstromerzeuger der Feuerwehr) zu betreiben. Ist dies

beispielsweise in älteren Feuerwehrhäusern nicht möglich, ist zur Ausleuchtung der Alarmwege zumindest eine Orientierungsbeleuchtung vorzusehen. Dies kann etwa über ständig betriebsbereite Leuchten, die am Alarmeintrag platziert sind, realisiert werden. Die Ausstattung der Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung kann laut ASR A2.3 erforderlich sein, wenn beispielsweise der Versammlungsraum des Gerätehauses durch ortsunkundige Personen mitgenutzt wird. Für die Notbeleuchtung sind DIN EN 1838 und DIN EN 13032-3 relevant.

Nicht zu vergessen sind weitere Anforderungen, die sich z.B. für die Beleuchtung der Bildschirmarbeitsplätze in Büros ergeben. Eine Übersicht der am häufigsten benötigten Beleuchtungsstärken (E) in Feuerwehrhäusern finden Sie als Richtwerte in der Tabelle „Beleuchtung“ der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Fazit

Generell gilt, dass die Beleuchtung innerhalb und um das Feuerwehrhaus ein sicheres und gesundheitsgerechtes Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen gewährleisten muss. Eine Beleuchtung muss hinsichtlich ihrer Beleuchtungsstärke angemessen und so installiert sein, dass weder Schatten erzeugt noch die Einsatzkräfte geblendet werden.

Quellen und weitere Informationen

- ASR A3.4 Beleuchtung
- DIN EN 12464-1:2021-11 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“
- DGUV Information 205-008, „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- www.sichere-feuerwehr.de
- ASR A2.3 Fluchtwege

Fortsetzung Leitartikel: Wahlen zur Sozialversicherung

Friedenswahlen bei den Feuerwehr-Unfallkassen

Wahltag der 13. Allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung (Sozialwahlen) war der 31. Mai 2023. Versicherte sowie Unternehmerinnen und Unternehmer bestimmen die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Unfallversicherungsträger und damit auch der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord. Dabei kam es auch in diesem Jahr zur sogenannten Friedenswahl, also einer Wahl ohne Wahlhandlung.

Bereits im vergangenen Jahr 2022 begannen die Vorarbeiten: So mussten Vorschlagslisten für die Vertreterversammlungen bei den Wahlausschüssen der Feuerwehr-Unfallkassen eingereicht werden. Die jeweiligen Wahlausschüsse traten in öffentlicher Sitzung zusammen und anhand der eingereichten Listen konnten die Ausschüsse feststellen, dass eine sogenannte Friedenswahl stattfindet. Dies ist dann der Fall, wenn die Listen nicht mehr Bewerbende enthalten, als Mitglieder zur Vertreterversammlung zu wählen sind. Die benannten Bewerberinnen und Bewerber galten damit als gewählt.

Die neuen Mitglieder in Vertreterversammlung und Vorstand werden die Geschicke der Feuerwehr-Unfallkassen für die nächsten sechs Jahre in ehrenamtlicher Funktion maßgeblich mitbestimmen.

Wo kommen die Mitglieder der Selbstverwaltungen eigentlich her?

Das Erfolgsrezept heißt Parität: Alle Entscheidungsgremien der Feuerwehr-Unfallkassen und deren Ausschüsse sind paritätisch, d.h. in gleicher Anzahl mit Vertretern der Versicherten (Feu-

erwehrleute) und der Gemeinden (Arbeitgeber/Kostenträger) besetzt.

Auf der Versichertenseite, also bei den Feuerwehrangehörigen, sind dies vor allem die jeweiligen Landesfeuerwehrverbände (LFV). Sie wählen aus ihrer Mitte die Personen aus, die ihre Interessen in der Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse vertreten sollen. Es können sich aber auch Versicherte zu „freien Listen“ zusammenschließen und antreten. Dies ist zum Beispiel in Hamburg der

derts. Damals entstanden Knappschaftsvereine, deren Vorstände je zur Hälfte von Arbeitgebern und Knappschaftsältesten gewählt wurden. Die gesetzliche Unfallversicherung wurde im Rahmen der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung durch das Unfallversicherungsgesetz im Jahr 1884 eingeführt. Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber den Versicherungsschutz um weitere Gruppen erweitert. So zum Beispiel im Jahr 1971, als der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Kinder in Tagesbetreuung, Schul-

Zahlen gehen die Sozialwahlen also sämtliche Bürgerinnen und Bürger in der Republik an. Zum einen geht es um die Umsetzung einer zeitgemäßen Sozialpolitik durch die Versicherungsträger, zum anderen geht es um deren Ausgaben in Milliardenhöhe.

Wichtige Entscheidungen sind Sache der Selbstverwaltung

Die Vertreterversammlungen und Vorstände der Sozialversicherungsträger sind die Entscheidungsgremien dieser Einrichtungen. Hier wird von den in den Sozialwahlen gewählten Vertretern, quasi den Abgeordneten, entschieden, wie und in welchem Umfang gesetzliche Vorgaben für die Praxis umgesetzt werden. Mal gibt es starre Vorgaben des Gesetzgebers (z.B. Beitragsbemessungsgrenzen), mal gibt es Raum für eigene Entscheidungen der Versicherungsträger (z.B. Mehrleistungen in der Unfallversicherung, Kostenübernahme bei Reha-Sport oder einigen individuellen Gesundheitsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Hier kommt der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkassen eine zentrale Rolle zu: Sie entscheidet über den Haushaltsplan und damit über die Bereitstellung entsprechender Mittel, z.B. für die Mehrleistungen oder für die Prävention. Die Selbstverwaltung kann damit beispielsweise über die so genannten Mehrleistungen (§ 94 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch SGB VII) in einem breiten Rahmen eigenständig entscheiden, die in der gesetzlichen Unfallversicherung z.B. für ehrenamtlich tätige Versicherte gezahlt werden können. Damit erhalten die Versicherten neben den gesetzlichen Leistungen höhere oder ergänzende Leistungen.

Aufgabe Nr. 1 der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist die

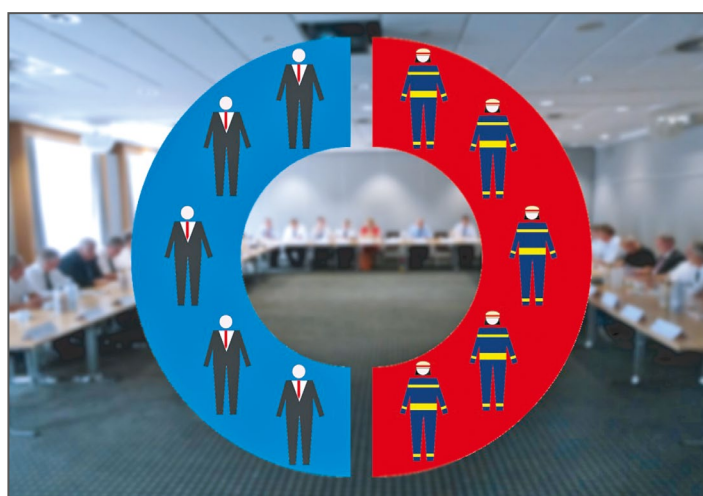


Bild: Christian Heinz, Sonja Ruge / HFUK Nord

„Das Erfolgsrezept heißt Parität.“

Fall, weil es dort keinen Landesfeuerwehrverband gibt. Bei den Arbeitgebern (Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehr) sind es in erster Linie kommunale Spitzenverbände, die Bürgermeister, Landräte und leitende Verwaltungsbeamte, die intern ihre Interessensvertreter wählen und diese dann auf die Liste für die Sozialwahl setzen.

Bewährt seit weit über 100 Jahren: Selbstverwaltung und Gesetzliche Unfallversicherung

Ihren Ursprung haben die Sozialwahlen in der Geschichte der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung. Diese geht zurück bis in die Mitte des 19. Jahrhun-

der und Studierende ausgedehnt wurde. Neben ehrenamtlich Tätigen sind z.B. auch die Ersthelfenden bei Unglücksfällen über die Gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Mit den Sozialwahlen werden nicht nur die Vorstände und Vertreterversammlungen der Feuerwehr-Unfallkassen, sondern auch die der übrigen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften sowie der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung gewählt. Diese Zweige der Sozialversicherung geben jährlich viele Milliarden Euro aus, um die soziale Sicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Angesichts dieser

Fortsetzung Leitartikel: Wahlen zur Sozialversicherung

Verhütung von Arbeitsunfällen, die Prävention. Dies soll – so der Gesetzgeber – mit allen geeigneten Mitteln erfolgen. Die Vertreterversammlung setzt die Unfallverhütungsvorschriften und Regeln in Kraft, die für Unternehmer (Gemeinden) und Versicherte (Feuerwehrangehörige) verbindlich sind. Einige Vorschriften sind sogar mit Bußgeldern bewehrt.



Bild: FUK Mitte

Von links: GF Detlef Harfst, Ralph Eisenhauer, Dr. Detlef Swieter, Karsten Utterrodt, stellv. GF Christian Gorski (Abwesend: Lothar Lindecke)

Von der Unfallverhütung über Rehabilitation und Entschädigung bis hin zur Unfallrente ist die Selbstverwaltung in die Aufgaben der Feuerwehr-Unfallkassen eingebunden. Sie hat also eine wichtige Funktion für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren zu erfüllen.

Selbstverwaltungen bei den Feuerwehr-Unfallkassen

Nachfolgend werden die Selbstverwaltungen der Feuerwehr-Unfallkassen FUK Mitte, HFUK Nord und FUK Brandenburg vorgestellt.

Aufbruch in die neue Sozialwahlperiode bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Mit dem Zusammentritt (Konstituierung) der neuen Vertreterversammlung und des Vorstandes am 08.09.23 in der Berufsgenossenschaftlichen Klinik Bergmannstrost in Halle/Saale nahmen die neu gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien der FUK Mitte ihre Arbeit auf.

FUK Mitte: Mehrere Wechsel und neue Vorsitzende

In den Gremien der FUK Mitte vollzog sich mit der Sozialwahl ein größerer Generationenwechsel. Mit Ausnahme von Lothar Lindecke scheiden alle alternierenden Vorsitzenden nach vielen Jahren aus dem Amt aus. Peter Ahlgrim (Vertreter der Kostenträger) war seit 2008 Mitglied des Vorstandes und seit 2011 alternierender Vorsitzender des Vorstandes. Schon seit 2000 gehörte

Lars Oschmann (Thüringer Feuerwehr-Verband) der Selbstverwaltung an. Er war Mitglied der Vertreterversammlung, bevor er 2005 alternierender Vorsitzender des Vorstandes der FUK Thüringen wurde. Seit 2007 war er alternierender Vorsitzender des Vor-

sen) und Hilmar Altenstein, die nach über 30 Jahren aus der Selbstverwaltung ausschieden. Die Ministerin würdigte das Engagement von Andreas Beck und Achim Schmechtig, die auch nach 25 bzw. über 30 Jahren weiterhin Teil der Selbstverwaltung sind.

„Es geht allein um die Sache, nämlich die bestmögliche Prävention für unsere Versicherten sicherzustellen und im Falle eines Unfalles die bestmögliche Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten.“

Bernd Holtschneider, Vorsitzender des Vorstandes der HFUK Nord

standes der FUK Mitte. Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl war als Vertreter der Kostenträger bereits 1992 bei der ersten konstituierenden Sitzung der FUK Sachsen-Anhalt im Vorstand präsent. Ab 1999 war er alternierender Vorsitzender des Vorstandes der FUK Thüringen, 2007 der erste Vorsitzende des Vorstandes der FUK Mitte und anschließend über zwei Wahlperioden alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung.

Bei den Vorgenannten hat sich die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Grimm-Benne, namentlich in einem Grußwort bedankt. Ihr Dank richtete sich auch an Harald Hilpert (jahrzehntelange Mitarbeit in Vorstand und in anderen Ausschüs-

Ihr Dank ging auch an weitere Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung, die mit der konstituierenden Sitzung die Verantwortung an die neu gewählten Selbstverwalter weitergegeben haben. Diesen wünschte sie viel Erfolg und eine Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ministerium.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wurde Lothar Lindecke (Liste Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt) erneut als Vorsitzender der Vertreterversammlung bestätigt. Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung wurde Ralph Eisenhauer (Liste KAV Thüringen). Die Liste des KAV Sachsen-Anhalt stellt mit Dr. Detlef Swieter den Vorsitzenden des Vorstandes. Als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes wurde Karsten Utterrodt (Liste Thüringer Feuerwehr-Verband) gewählt. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zum 01.10.2026.

Selbstverwaltung der HFUK Nord konstituierte sich in Lübeck

Mit den konstituierenden Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes der HFUK Nord, die am 11. September 2023 in Lübeck stattfanden, ist die Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse in eine neue Wahlperiode gestartet. Für einige Mitglieder war es ein Wechsel von einer Wahlperiode zur nächsten Wahlperiode. Sie blieben Vorstand und Vertreterversammlung treu und üben ihr Ehrenamt weiter aus. Zudem konnten etliche neue Mitglieder in den Sitzungen begrüßt werden.

Wesentlicher Bestandteil der Sitzungen war die Wahl der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane und die Besetzung der Ausschüsse. Dabei wird bei der HFUK



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Der neue Vorstand der HFUK Nord hat am Tag der konstituierenden Sitzung seine Arbeit aufgenommen (v.l.n.r. Ralf Gesk, Bernd Holtschneider, Frank Homrich, Andreas Fick (stellv. für André Wronski), Hans-Jürgen Kütbach).

Nord darauf geachtet, dass sowohl die Vertreter der Kostenträger und die Versichertenvertreter, als auch die Länder im Geschäftsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse gleichmäßig vertreten sind. Das gilt auch für den Vorsitz in Vorstand und Vertreterversammlung sowie für die Ausschüsse. Wenn immer nur zwei Plätze – ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender – zu vergeben sind, aber drei Länder berücksichtigt werden müssen, werden zu Beginn einer neuen Wahlperiode die Karten auch neu gemischt.

Der Vorsitz in der **Vertreterversammlung** ist folgendermaßen besetzt:

- Vorsitzender:
Gerhard Lienau, Amtswehrführer, Mecklenburg-Vorpommern (Versicherte)
- Stellvertretender Vorsitzender:
Walter Behrens, Kreispräsident Schleswig-Flensburg, Schleswig-Holstein (Kostenträger)

Der Vorsitz im **Vorstand** ist folgendermaßen besetzt:

- Vorsitzender:
Bernd Holtschneider, Innenbehörde Hamburg, Freie und Hansestadt Hamburg (Kostenträger)
- Stellvertretender Vorsitzender:
Hannes Möller, Präsident, Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern (Versicherte)

Am 1. Oktober 2026 findet der Wechsel zwischen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden statt.

In der Sitzung wurden neben dem ehemals alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung Armin Schack aus Hamburg und dem ehemals alternierenden Vorstandsvorsitzenden Olaf Plambeck aus Schleswig-Holstein weitere zwölf Mitglieder aus der



Bild: Manuela Hille / UK Brandenburg

Auf der konstituierenden Sitzung formierte sich auch der neue Vorstand der FUK Brandenburg: v.l.n.r. Wolfgang Welenga, Rolf Fünning, André Nedlin, Peter Mann

Selbstverwaltung und ihren Ausschüssen verabschiedet. Für ihre konstruktive, engagierte und oftmals auch sehr langjährige Arbeit in den Selbstverwaltungsgremien gilt ihnen ein besonderer Dank.

Konstituierende Sitzung der Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Die in der Sozialwahl 2023 gewählten Mitglieder der Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg traten am 4. Oktober 2023 in der Messehalle in Frankfurt (Oder) zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Zehn Mitglieder der Vertreterversammlung und vier Mitglieder des Vorstandes werden die Geschicke der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg in den Jahren bis 2029 gestalten.

Zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung wurde Sven Wolfram

(Versichertenseite), Leitstellendisponent der Regionalleitstelle bei der Feuerwehr Brandenburg an der Havel, gewählt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Beigeordnete der Stadt Frankfurt (Oder) Jens-Marcel Ullrich (Arbeitgeberseite).

Vorsitzender des Vorstandes ist André Nedlin, Leiter des Amtes Biesenthal-Barnim, (Arbeitgeberseite), stellvertretender Vorsitzender ist Rolf Fünning, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. (Versichertenseite).

Die neuen Gremien in den Selbstverwaltungen der Feuerwehr-Unfallkassen finden Sie vollständig auf der jeweiligen Homepage Ihrer Kasse unter

- www.fuk-mitte.de/fuk-mitte/selbstverwaltung
- www.hfuknord.de/hfuk/allgemeines/selbstverwaltung/index.php
- www.fukbb.de/ueber-uns/selbstverwaltung



Bild: Manuela Hille / UK Brandenburg

Die Geschäftsführung mit der neuen Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg: v.l.n.r. stellv. Geschäftsführerin Barbara Melcher, Felix Menzel, Carl Grünheid, Andreas Schmalfeld, Ilka Lenke, Dr. Holger Bialek, Sven Wolfram, Stephan Zimniok, Wolfgang Loose, Jens-Marcel Ullrich, Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Bernd Holtschneider,
Vorsitzender des
Vorstandes der
HFUK Nord

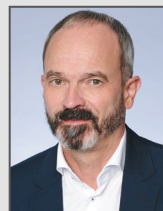


Bild: Bernd Holtschneider

Vorstand und Vertreterversammlung für sechs Jahre neu aufgestellt

Alle sechs Jahre werden die Karten in der Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) neu gemischt. So auch bei den Feuerwehr-Unfallkassen. In den neu gewählten Organen Vertreterversammlung (sozusagen das Parlament) und dem Vorstand (als Exekutivorgan) kann in altbewährter Weise neu durchgestartet werden. Vertreter der Kostenträger und Versichertenvertreter sind in diesen Organen paritätisch besetzt. Bei einigen Unfallversicherungsträgern, wie z.B. bei der HFUK Nord, sind zudem auch mehrere Bundesländer vereint. Da spielt es keine Rolle, ob ein Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes aus einem Flächenland oder so wie ich aus einem Stadtstaat kommt, man begegnet sich auf Augenhöhe. Es geht allein um die Sache, nämlich die bestmögliche Prävention für unsere Versicherten sicherzustellen und im Falle eines Unfalles die bestmögliche Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten. Als Vertreter der Kostenträger ist es für mich auch wichtig, dass dabei die Kosten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Dies mitzugestalten, ist unsere Aufgabe in der Selbstverwaltung. Wie sinnstiftend diese Aufgabe ist, kann man an den vielen positiven Ergebnissen der Arbeit der Feuerwehr-Unfallkassen sehen. Diese, im wahrsten Sinne des Wortes, gelebte Demokratie war für mich nicht nur Anreiz, mich wieder in den Vorstand wählen zu lassen, sondern mich auch der Wahl als Vorsitzender zu stellen.



Bild: Sonja Ruge / HFUK Nord

Kontrollieren Unternehmer (Bürgermeister oder Bürgermeisterin) oder durch Aufgabenübertragung verantwortliche Vertretende (Wehrführung) regelmäßig die Führerscheine der Fahrer und Fahrerinnen von Einsatzfahrzeugen? Warum ist das so wichtig? Wir erklären es im nachfolgenden Beitrag.

Als Unternehmerin und Trägerin des Brandschutzes ist die Stadt bzw. Gemeinde verantwortlich für die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften. Dazu zählt neben den Unfallverhütungsvorschriften auch das Straßenverkehrsrecht. Beide Rechtsnormen stellen Anforderungen an den Betrieb von Fahrzeugen und an die Personen, die Dienstfahrzeuge führen. Die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) sowie das Straßenverkehrsgesetz besagen vor allem, dass die eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer

- befähigt sein müssen, die Dienstfahrzeuge zu fahren,

- körperlich und geistig zum Führen von Fahrzeugen geeignet,
- zuverlässig für die vorgesehene Aufgabe sein müssen und
- zum Fahren beauftragt sind.

Von all diesen Punkten muss sich die Unternehmerin, beziehungsweise bei Aufgabenübertragung die Wehrführung, regelmäßig überzeugen. Wird dies unterlassen, können daraus rechtliche Konsequenzen für die Verantwortungsträger entstehen.

In der Praxis bedeutet das, dass die Feuerwehrangehörigen regelmäßig die Einsatzfahrzeuge fahren müssen, um Fahrpraxis zu erlangen bzw. zu erhalten und die Unternehmerin bzw. die Wehrführung sich auch von der Eignung überzeugen muss.

Bestehen Zweifel, muss dem Fahrer oder der Fahrerinnen die Erlaubnis zum Fahren von Dienstfahrzeugen entzogen werden.

Wie oft muss der Führerschein kontrolliert werden?

Gemäß Urteil des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 5.1.1968, VRS 34, 354) ist eine Kontrolle des Führerscheins verpflichtend. Es wird eine zweimalige Kontrolle pro Jahr als angemessen und ausreichend angesehen. Der Führerschein sollte häufiger eingesehen werden bei bevorstehendem Ablauf einer Fahrerlaubnisklasse oder Schlüsselzahl oder bei einem Verdacht auf ein bestehendes Fahrverbot.

Was ist, wenn der Fahrer oder die Fahrerinnen die Einsicht verweigert?

Auf Grund der vorstehenden gesetzlichen Regelungen liegt die Haftung beim Fahren ohne Führerschein in der Verantwortung des Fahrzeughalters. Die in diesem Rahmen notwendige Kontrolle des Führerscheins unterliegt daher nicht dem Datenschutz, auch wenn persönliche Daten wie zum Beispiel das Geburtsdatum des Fahrers oder der Fahrerinnen bekannt werden.

Die Zuordnung von Führerscheinkopien zu den Personalunterlagen unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es ist dafür zu sorgen, dass nur berechnete Personen Einsicht erhalten. Es wird empfohlen, keine Kopien oder Scans zu speichern, da an die Speicherung hohe Hürden gesetzt werden. Es reicht, ein Kataster zu führen.

Wenn die Feuerwehrangehörigen auf die Kontrolle des Führerscheins verzichten, muss unverzüglich reagiert werden. Letztes Mittel ist hierbei der Entzug der Fahrerlaubnis für Dienstfahrzeuge.

Die Einsatzkräfte sollten darüber hinaus mindestens einmal im Jahr darüber unterwiesen werden, dass sie Veränderungen in den Führerscheineinträgen oder den Verlust des Führerscheins eigenständig und unverzüglich zu melden haben.

Die maßgeblichen Bestimmungen im Überblick:

§ 2 StVG: Fahrerlaubnis und Führerschein (Auszug)

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

§ 21 StVG: „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (Auszug)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
- als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter ...

- das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,
- als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war.

§ 31 StVZO „Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge“ (Auszug)

(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Zusätzlich stellen das Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie die DGUV Vorschrift 71 (UVV „Fahrzeuge“) § 35 folgende Anforderungen an die Fahrenden:

§ 2 StVG: Fahrerlaubnis und Führerschein (Auszug)

(2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber

- seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 26) im Inland hat,
- das erforderliche Mindestalter erreicht hat,
- zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist,
- zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften ausgebildet worden ist,
- die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat,
- Erste Hilfe leisten kann und
- keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis dieser Klasse besitzt.

(5) Befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer

- ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,
- mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist,
- die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist und
- über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist.

§ 35 DGUV Vorschrift 71 (UVV „Fahrzeuge“)

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die körperlich und geistig geeignet sind,
- die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und von denen
- zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- Sie müssen vom Unternehmer zum Führen des Fahrzeuges bestimmt sein.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Die Feuerwehr im Winter

Sonderseite mit Unfallverhütungsthemen



Bild: FF Güstrow

Die dunkle Jahreszeit ist angekommen: Höchste Zeit zu prüfen, ob am und im Feuerwehrhaus alles winterfest ist. Ist beispielsweise der Schneeräumdienst auf dem Feuerwehrgelände geregelt?

Viele Informationen, die dabei helfen, dass die Feuerwehr gut durch den Winter kommt, haben wir unter der Rubrik „Das aktuelle Thema: Die Feuerwehr im Winter“ für Sie zusammengestellt.



Wir wünschen allen Feuerwehren einen möglichst unfallfreien Winter!

Tipps der gesetzlichen UV

Schutz vor Infektionen am Arbeitsplatz

Schnupfen, Husten, Heiserkeit – Im Herbst und Winter haben Infektionskrankheiten Hochsaison.

Was Betriebe tun können, um ihre Belegschaften vor Erkrankungen wie Grippe oder Corona besser zu schützen? Die gesetzliche Unfallversicherung gibt Tipps.

Diese Informationen erhalten Sie mit Hilfe des QR-Codes.



Elektro-Fahrzeuge

LFV gibt Empfehlungen für Brandbekämpfung und Technische Hilfe heraus

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein hat eine Handlungsempfehlung/Unterlage „Brandbekämpfung und Technische Hilfe bei E-Autos sowie bei E-LKW und E-Bussen“ herausgegeben, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten. Diese Dokumente sowie zahlreiche weitere Informationen zu Alternativer Energienutzung und Alternativer

Fahrzeugantriebe haben wir für Sie auf unserer Fachthemenseite „Alternative Energien“ zusammengestellt (Webcode ftae).



FitForFire

Sporteinheiten online planen

Die HFUK Nord bietet ein Online-Trainingstool an, das die Erstellung von individuellen und abwechslungsreichen Trainingsplänen für Sporttrainer und -trainees ermöglicht. Mit diesem digitalen Baustein wird allen sportinteressierten Feuerwehrangehörigen die Sportplanung erleichtert, denn Dienstsport fängt für die Übungsleitung nicht erst in der Sporthalle an.

Mehr Informationen erhalten Sie mit Hilfe des QR-Codes oder unter dem Link www.hfuknord.de/dss



Köpfe



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Jan-Florian Kröger hat die Leitung der Abteilung Reha/Leistungen der HFUK Nord übernommen.

Die Abteilung Reha/Leistungen der HFUK Nord hat 2023 mit Jan-Florian Kröger eine neue Leitung bekommen

Aufgewachsen im Großraum Hannover, hat Herr Kröger ein Duales Studium im Fach Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg absolviert.

Vor fünf Jahren kam er als Reha-Manager zur HFUK Nord an den Standort Kiel. Um sich auf seine Führungsaufgaben vorzubereiten, erlangte er die Qualifikation für den Höheren Dienst im Rahmen eines Zertifikatstudiums.

Herr Kröger hat nun die Nachfolge der langjährigen Abteilungsleiterin Ilona Matthiesen angetreten, die am 30. Juni 2023 in den verdienten Ruhestand verabschiedet wurde.

Impressum

Herausgeber: Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

V.i.S.d.P.: Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Christian Heinz (verantwortl. Redakteur), Gabriela Kirstein, Sonja Ruge

Satz: Carola Döring, Gestaltung aus flensburg, Südergraben 39, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos/Grafiken: Christian Heinz, Manuela Hille, Bernd Holtschneider, Sonja Ruge, Frank Stemmer, FUK Mitte, FF Güstrow

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2023 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, (0431) 99 07 48-12 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei den Feuerwehr-Unfallkassen los ist?

Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de